STAND: FEBRUAR 2019

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 37

DER GEMEINDE SÜDERBRARUP

"GOOSHOLMER WEG"

ENTWURF

VERFAHRENSSTAND:

- ■ AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- □ FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- □ FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- ■ BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- ■ ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- □ ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4a (3) BauGB)
- □ SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF
TEL: 04621 / 9396-0
FAX: 04621 / 9396-66

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 AUSGANGSSITUATION 1
1.1 Geltungsbereich 1
1.2 Bestand 1
1.3 Grundlage des Verfahrens 2
1.4 Rechtliche Bindungen 2

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG 3

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN 4
3.1 Art der baulichen Nutzung 4
3.2 Maß der baulichen Nutzung 5
3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen 5
3.4 Baugestalterische Festsetzungen 6
3.5 Verkehrliche Erschließung 6
3.6 Ver- und Entsorgung 6
3.7 Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft 7
3.8 Flächenverteilung 12

4 HINWEISE 12

5 ANPASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 13

Anlage:
50. Änderung / Berichtigung des Flächennutzugsplanes für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 37 der Gemeinde Süderbrarup, Kreis Schleswig-Flensburg – 'Goosholmer Weg'
für ein Gebiet östlich der Straße Am Thorsberg und südlich des Goosholmer Weges in Süderbrarup

1 Ausgangssituation

1.1 Geltungsbereich

Der ca. 3.270 m² große Plangeltungsbereich befindet sich im Norden der Ortslage Süderbrarup, südlich des Goosholmer Weges und östlich der Bebauung der Straße „Am Thorsberg“. Er umfasst einen Teil aus Flurstück 1/7 der Flur 11 sowie Teile der Flurstücke 34/2 und 34/3 der Flur 2 und einen Teil aus Flurstück 110/25 der Flur 10, Gemarkung und Gemeinde Süderbrarup.

Der Planbereich wird wie folgt umgrenzt:
- im Norden durch den „Goosholmer Weg“ und angrenzend an einen Graben landwirtschaftlich als Acker genutzte Flächen,
- im Osten durch landwirtschaftlich als Acker genutzte Flächen,
- im Süden durch die Bebauung an der „Bachstraße“ und
- im Westen durch die Bebauung an der Straße „Am Thorsberg“.

Die genaue Planbereichsabgrenzung ist der Planzeichnung im Maßstab 1 : 500 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Die überplante Fläche wird zur Zeit überwiegend landwirtschaftlich als Grünland (Grasacker) genutzt.
Zu dem Wohngrundstücken im Westen sind auf den Grundstücken z.T. streng geschnittene Koniferen-Hecken angepflanzt. Der Planbereich wird nach Osten durch einen Knick begrenzt. Im Norden des bestehenden Knicks wurde eine Rot-Buche mit einem Stammdurchmesser von ca. 60 cm als prägnanter Überhälter erhalten. Der Knick ist vorwiegend mit Haselnuss, Esche und Weide bewachsen, die gleichförmig auf den Stock gesetzt wurden.

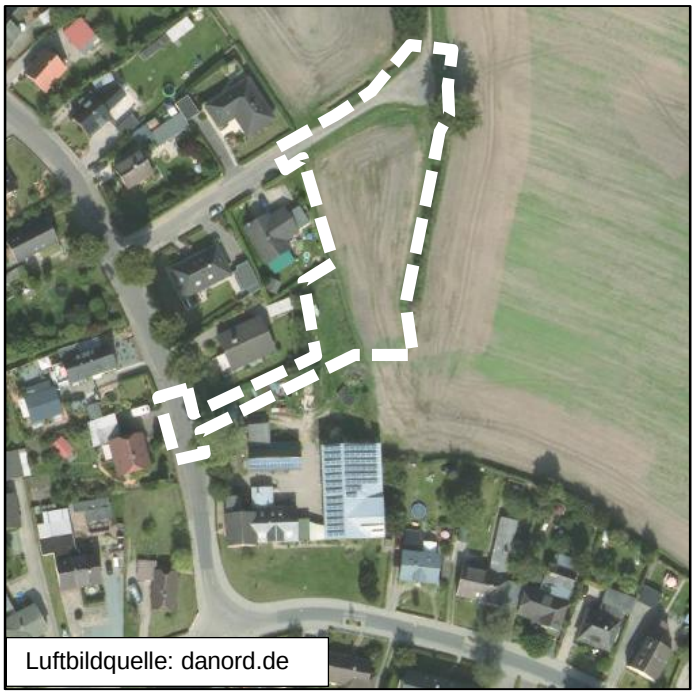
Luftbildquelle: danord.de

Südlich der geplanten Zuwegung zur Straße „Am Thorsberg“ steht unmittelbar an der Grenze des Planbereiches eine Kastanie mit einem Stammdurchmesser von ca. 1 m.
Im Norden ist der „Goosholmer Weg“ bis in den Planbereich hinein als Bitumenstraße ausgebaut, innerhalb des Planbereiches ist die Decke wassergebunden. Nördlich des wassergebundenen „Goosholmer Weges“ verläuft ein Entwässerungsgraben. Der Goosholmer Weg ist im Nordosten des Plangebietes verbreitert ausgebaut, um so eine Wendemöglichkeit für Fahrzeuge zu bieten. Südlich des Wendeplatzes ist eine Entwässerungsmulde auf dem Grünstreifen vorhanden. Im Süden reicht der Planbereich über derzeit als private Garten- und Nutzflächen genutzte Bereiche bis an die Straße „Am Thorsberg“ heran.

Das Gelände verläuft recht eben und steigt von Höhen um 22 m üNN im Bereich des Goosholmer Weges auf Höhen um 24 m üNN im Süden an.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderbrarup hat am ……. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach dem Verfahren über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB erfolgen. Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind:

- Der Bebauungsplan begründet die Zulässigkeit von Wohnnutzung auf Flächen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.
- Die festzusetzende Grundfläche im Plangebiet liegt unter 10.000 m².
- Auch erfolgen im näheren Umfeld derzeit keine weiteren Bauleitplanungen, so dass entsprechend § 13a (1) Nr. 1 BauGB keine Flächen von Bebauungsplänen mitzurechnen sind, die in einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.
- Durch den Bebauungsplan wird auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVP-Gesetz bedürfen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.

Die vorgenannten Voraussetzungen liegen für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes vor.

1.4 Rechtliche Bindungen

Der Gemeinde Süderbrarup ist im **Landesentwicklungsplan** (LEP 2010) die Funktion eines Unterzentrums im ländlichen Raum zugeordnet. Weiterhin sind die Bundesstraße und die Eisenbahnlinie dargestellt. Die Gemeinde liegt in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung sowie im Naturpark 'Schlei'.
Der **Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes** (2018) stellt für Süderbrarup keine vom LEP 2010 abweichenden Ziele dar.

Das Plangebiet liegt laut **Regionalplan** für den Planungsraum V (2002) im zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Unterzentrums Süderbrarup sowie in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Weiterhin ist um Süderbrarup ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz dargestellt.
Nach dem **2. Entwurf des Regionalplanes Windenergie für den Planungsraum I** (September 2018) befindet sich die nächstgelegene Vorrangfläche für Windkraftanlagen in einem Abstand von über 7 km südwestlich des Plangebietes.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 37 ist im gültigen **Flächennutzungsplan** des Amtes Süderbrarup überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft, die südlichen Planbereichsflächen als Wohnbaufläche dargestellt. Das Plangebiet wird in der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 zukünftig im Wesentlichen als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Diese Festsetzung weicht damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.
Da der Bebauungsplan Nr. 37 im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt und die städtebauliche Entwicklung Süderbrarups durch die Planung nicht beeinträchtigt wird, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst (vgl. Kap. 5). Entsprechend der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich im Flächennutzungsplan zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt.

Laut Karte 1 des **Landschaftsrahmenplanes** für den Planungsraum V (2002) befindet sich das Planungsgebiet in einem Wasserschongebiet, das weite Bereiche des Süderbraruper Gemeindegebietes erfasst.
In Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes sind für den Planbereich keine Darstellungen enthalten.
Im Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum I (Oktober 2018) ist der Planbereich nach Karte 2 am Rande eines Gebietes, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt dargestellt. In den Karten 1 und 3 des Entwurfes sind keine Darstellungen für den Planbereich vorhanden.

Im **Landschaftsplan** des Amtes Süderbrarup sind für den Planbereich keine Darstellungen enthalten.

2 Ziel und Zweck der Planung

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 37 aufgestellt. Er trifft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.
Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 3.530 m² eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Süderbrarup entsprechende Entwicklung zu ermöglichen.

Die Gemeinde Süderbrarup hat über den Bebauungsplan Nr. 30 im Süden der Ortslage ein großes Neubaugebiet geschaffen, das sich in kurzer Zeit kontinuierlich füllt. Gleichzeitig möchte die Gemeinde auch kleinere Anfragen nach Bauland bedienen und private Vorhabenträger durch kleinräumige Entwicklungsmöglichkeiten unterstützen. Die Maßnahme kann

zeitnah umgesetzt werden und dient der kurzfristigen Bedarfsdeckung einer aktuellen örtlichen Wohnbaulandnachfrage.

Aus diesen Gründen hat sich die Gemeinde entschieden, Wohnbauflächen am nordöstlichen Ortsrand von Süderbrarup auszuweisen. Durch die Wohnlage am Ortsrand und die geplante Einzel- und Doppelhausbebauung wird hier ein ansprechendes Wohnumfeld geschaffen. Die geplante Bebauung passt sich somit in das vorhandene Umfeld am Goosholmer Weg, an der Bachstraße und an der Straße Am Thorsberg ein.
Die Lage am Goosholmer Weg bietet die Möglichkeit, neue Bauflächen an bestehende Bebauungen anzubinden und so eine sinnvolle Erweiterung des vorhandenen Siedlungsbereiches zu schaffen.

Zielsetzung der Planung ist eine kleinräumige Erweiterung der im Bereich des Goosholmer Weges bestehenden Wohnbebauung um weitere Baumöglichkeiten für bis zu drei Einfamilienhäuser. Im Plangebiet sind derzeit 3 neue Grundstücke in Größen zwischen ca. 680 m² und ca. 1.250 m² projektiert, für die eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern vorgesehen ist. Flächen für den Geschosswohnungsbau bzw. für kleinteiligen Wohnraum möchte die Gemeinde Süderbrarup eher zentrumsnah entwickeln.

Die neue Baufläche liegt am Rand der vorhandenen Bebauung, wird von dieser teilweise eingerahmt und ergänzt somit die Bebauung maßvoll und städtebaulich sinnvoll. Durch die Wohnlage am Ortsrand und die relativ großen Grundstücksflächen mit Einzelhausbebauung wird hier ein ansprechendes Umfeld geschaffen.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde dem in Ziffer 2.7 LEP 2010 dargelegten Grundsätzen für eine geordnete, unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten verträgliche Siedlungsentwicklung, wonach u.a. neue Bauflächen an vorhandene Siedlungsbereiche anzubinden sind.

3 Planinhalt und Festsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden entsprechend der zugedachten Nutzung gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt vor dem Hintergrund der unter Punkt 2 angestrebten Bebauung und den o.g. gemeindlichen Zielen für dieses Plangebiet.

Der Ausschluss der nach § 4 (3) BauNVO Nr. 1-5 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
- Beherbergungsbetriebe
- nicht störendes Gewerbe,
- Anlagen der Verwaltung
- Gartenbaubetriebe sowie
- Tankstellen

erfolgt unter Berücksichtigung des angestrebten Gebietscharakters und soll die Wohnnutzung weiter in den Vordergrund rücken. Gewollt ist ein für die Errichtung von Wohngebäuden attraktives Gebiet mit hoher Wohnqualität. Andersartigen Entwicklungen sowie möglichen

Konflikten, insbesondere durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und erhöhte Schallemissionen soll vorgebeugt werden.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Plangebiet durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,3 sowie maximal einem Vollgeschossen für den südlichen Planbereich orientiert sich an der städtebaulich gewollten Bebauung. Für die kleiner geplanten Grundstücke im Norden des Planbereiches wird die GRZ entsprechend auf 0,35 festgesetzt, um im Plangebiet eine einheitlichen Überbauung zu ermöglichen. Das bauliche Nutzungsmaß liegt damit unterhalb der Obergrenze nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und führt gleichzeitig zu einer optimalen Ausnutzung der Baugrundstücke und zu einer der Umgebung angemessenen Bebauungsdichte.

Für den nördlichen Planbereich wird bei Einhaltung einer einheitlichen Firsthöhe im gesamten Planbereich die Festsetzung von maximal zwei Vollgeschossen getroffen, sodass hier auch sog. Stadtvillen ermöglicht werden. Durch die Begrenzung der Firsthöhe auf max. 9,0 m wird die Errichtung von größeren Gebäuden mit zwei Vollgeschossen plus ausgebautem Dachgeschoss ausgeschlossen, sodass die entstehenden Baukörper sich weiterhin in die Örtlichkeit einfügen.

Die Festsetzung einer maximalen Firsthöhe von 9,0 m orientieren sich zudem an den Baukörpern der Umgebung und dient dem Schutz des Landschaftsbildes.
Für untergeordnete bauliche Anlagen, wie Garagen, Carports, Wintergärten und Anbauten mit Flachdach, ist die Höhe der baulichen Anlagen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes stärker eingeschränkt. Die Begrenzung gilt auch für Nebenanlagen wie z.B. Schuppen oder Gartenhäuser.

Das Orts- und Landschaftsbild soll weiterhin durch eine Höhenbeschränkung des Erdgeschossfußbodens gewahrt bleiben. Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf demnach nicht mehr als 0,5 m über der natürlich anstehenden Geländeoberfläche liegen.

Zur Schaffung von familiengerechten Wohnhäusern wird die Anzahl der Wohnungen auf maximal 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude bzw. 1 Wohneinheit je Doppelhaushälfte begrenzt. Dadurch soll eine Massierung von Klein-Appartements und damit verbunden ein übermäßiges Verkehrsaufkommen ausgeschlossen sowie eine möglichst ungestörte Wohnruhe erzielt werden.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise
Im Allgemeinen Wohngebiet werden Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise festgesetzt, was dem Charakter der gewollten Nutzung und der umgebenden Bebauung entspricht.

Überbaubare Grundstücksflächen
Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch eine Baugrenze festgesetzt und soll einen weitgehenden Spielraum bei der Gebäudeplatzierung einräumen. Sie ist deswegen nicht als

grundstücksbezogene Baufenster, sondern großflächig und grundstücksübergreifend ausgebildet.
Die Baugrenze hält die erforderlichen Mindestabstände zu Nachbargrenzen und zum östlich verlaufenden Knick ein.
Zum Schutz des vorhandenen Knicks ist die Errichtung von Garagen und Stellplätzen sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in einem Abstand von weniger als 3 m vom Knickfuß nicht zulässig.
Der Knickschutzstreifen wird mit einer Breite von 3 m ab den Knickfuß als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Knickschutzstreifen' festgesetzt. Die Baugrenzen halten zu den festgesetzten Grünflächen zusätzlich einen Abstand von mind. 3 m ein.

3.4 Baugestalterische Festsetzungen

Die gestalterischen Vorschriften sollen einen ausreichenden Spielraum für die Bebauung schaffen, die mit dem Orts- und Landschaftsbild vereinbar sind. Ohne Festlegung einer konkreten Dachform sind für die Häuser nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mind. 10 Grad zulässig, sodass Flachdächer ausgeschlossen, aber alle übrigen Dachformen, inkl. Pultdächer zulässig sind.
Gestalterischen Festsetzungen zu Außenwandmaterialien werden nicht getroffen; nur für die Dacheindeckung werden nicht-glasierte Pfannen- oder Schindeldächer in Braun-, Anthrazit- oder Schwarztönen vorgegeben, um trotz der freien Wahl der Fassadengestaltung über die Dachfarbe dennoch eine gewisse Ruhe im Erscheinungsbild des Gebietes zu sichern.

3.5 Verkehrliche Erschließung

Der Norden des Planbereiches ist über den Goosholmer Weg verkehrlich erschlossen.
Für die Erschließung des südlichen Baugrundstücks wird eine Zuwegung über das Grundstück Bachstraße 41 an die Straße Am Thorsberg geschaffen.

3.6 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden entsprechend des Bedarfes ausgebaut:

Die Versorgung mit elektrischer Energie wird über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG sichergestellt.

Die Erdgasversorgung erfolgt durch Anschluss an das Netz der E.ON Hanse AG.

Die Grundstücke werden über das Trinkwasserversorgungsnetz der Gemeinde Süderbrarup versorgt.

Das Schmutzwasser wird über das vorhandene Kanalsystem erfasst und der gemeindlichen Kläranlage zugeführt.

Das anfallende Niederschlagswasser wird in das vorhandene Regenwasserkanalnetz eingeleitet.

Die Abfallbeseitigung wird im Auftrage der Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg (ASF) von privaten Unternehmen ausgeführt. Auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg wird hingewiesen.
Der Goosholmer Weg ist nicht für Müllfahrzeuge befahrbar. Die Baugrundstücke am Goosholmer Weg können, wie die jetzigen Anwohner auch, die Mülltonnen am Abfuhrtag an der Straße Am Thorsberg bereitstellen; hier sind ausreichende Flächen vorhanden.

Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Süderbrarup durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen.

3.7 Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft

Da der Bebauungsplan Nr. 37 nach dem Verfahren über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt wird, wird gem. § 13 (3) BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen. Gemäß § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Insofern ist diesbezüglich kein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich.
Zu berücksichtigen sind jedoch der Biotop- und der Artenschutz.

Versickerung
Um den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, wird die Festsetzung, dass Stellplätze mit ihren Zufahrten nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig sind, in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzung dient ebenfalls dem städtebaulichen Ziel einer offenen durchgrünten Bebauungsstruktur.

Biotopschutz
Entlang der östlichen Planbereichsgrenze verläuft ein Knick, der vor allem mit Haselnuss, Weide und Esche gleichförmig bewachsen ist. Am Nordende des Knicks ist eine Rot-Buche mit einem Stammdurchmesser von ca. 60 cm als Überhälter erhalten worden. Der Knick liegt im südlichen Abschnitt außerhalb des Planbereichs. Die Flurstücksgrenze ist nur im nördlichen Teil mittig auf dem Knick gelegen. Der Knick ist gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG als geschütztes Biotop zu bewerten.
Dieses geschützte Biotop wird erhalten und ist mit einer privaten Grünfläche „Schutzgrün“ versehen. Diese Grünfläche weist eine Breite von mind. 3 m auf und ist von jeglicher Bebauung frei zu halten. Die Kronentraufe der Rot-Buche ist bei der Festlegung der Baugrenzen berücksichtigt worden.
Die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 sehen für den Schutz von Knicks im Rahmen der Bauleitplanung einen Mindestabstand von 3 m zur Bebauung vor. Die auf der Planzeichnung „Teil A“ festgelegte Baugrenze hat einen Abstand von 3 m zur Grünfläche und damit einen Gesamtabstand von mind. 6 m zum Knickfuß. Hierdurch ist davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen des geschützten Biotops am äußeren Rand der Ortslage vermieden werden. Ein Ausgleich ist für Beeinträchtigungen des Knicks nicht notwendig.

Weitere nach Naturschutzrecht geschützte Bereiche sind im Plangebiet und angrenzend nicht vorhanden.

Artenschutz

Wie aus der Beschreibung des Planbereichs zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem für eine Bebauung vorgesehenen Flurstück um eine Fläche angrenzend an bebaute Flächen. Die Fläche ist bisher als Intensivgrünland (Grasacker) landwirtschaftlich genutzt.

Der Knick am östlichen Rand des Untersuchungsbereiches weist einen Überhälter (Rot-Buche) und Haselnuss sowie Esche und Weide als Bewuchs auf. Dieser Knick wird erhalten und entsprechend der oben beschriebenen Maßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt.

Im Mittelpunkt der artenschutzrechtlichen Betrachtung steht die Prüfung, inwiefern bei Umsetzung der Bebauung am Ortsrand von Süderbrarup Beeinträchtigungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie von heimischen Brutvogelarten zu erwarten sind.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG sind mit Ausnahme des Knicks (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG) nicht vorhanden.

Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV Schleswig-Holstein, Neufassung 2013)) maßgeblich.
Demnach umfasst der Prüfrahmen der artenschutzfachlichen Betrachtung die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methodik: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen einer Begehung im September 2018. Darüber hinaus wurden die Inhalte der LANIS-Daten des LLUR abgefragt. Für den Planbereich und die nähere Umgebung ist nur im Gewässer des Thorsbergmoores, ca. 200 m westlich des Planbereichs, eine Erdkröte festgestellt worden. Dieses Gewässer ist als potenzieller Lebensraum für eine Vielzahl an Amphibienarten geeignet, die jedoch aufgrund des Abstandes und der dazwischenliegenden Bebauung und der Straße durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen der östliche Knick und eine an der Straße „Am Thorsberg“ stockende Ross-Kastanie mit einem Stammdurchmesser von ca. 1 m. Die Gartenfläche im Bereich der vorgesehenen südwestlichen Zufahrt ist von Ziergehölzen und abgelagerten Baustoffen geprägt.

Horste von Greifvögeln oder Nester von Krähen sind im östlich verlaufenden Knick und auf den Bäumen nicht festgestellt worden, sodass eine direkte Beeinträchtigung von Greifvögeln und anderen Nutzern dieser Nester, wie z.B. der Waldohreule, ausgeschlossen werden kann.
Im Zuge der Begehungen wurden die Bäume einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Darüber hinaus können Baumhöhlen Quartierhabitate für einige Fledermausarten darstellen.

Nach § 44 BNatSchG sind nur die im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung relevant.
Eine Betroffenheit nicht ersetzbarer Lebensräume weiterer streng geschützter Arten ist aufgrund der vorgefundenen Flächenausprägung auszuschließen. Eine weiterführende Betrachtung entfällt damit.
Die strukturelle ökologische Ausstattung des Plangebietes kann aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der westlich und südlich angrenzenden Wohnbebauung als unterdurchschnittlich bewertet werden und ist deutlich durch menschlichen Einfluss geprägt. Als potenzieller Lebensraum ist der Knick zu bewerten.

Säuger
Bäume mit Stammausrissen oder Spechthöhlen als Raum für Tagesverstecke oder Wochenstuben sowie alte Gebäude als Teillebensräume für Fledermäuse sind im Planbereich entsprechend der Bestandsaufnahme nicht vorhanden. Für streng geschützte Fledermäuse ist daher das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben auszuschließen. Die Grünlandflächen dienen im Nahbereich der Bebauung als Teil des Jagdhabitats von Fledermausarten. Diese erstrecken sich weitgehend über alle Freiflächen im Gemeindegebiet. Der östliche Knick wird erhalten und dient weiterhin als Leitstruktur in der Landschaft.

Das Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Haselmaus, Birkenmaus, Fischotter, Wolf, Biber, Luchs) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Vögel
Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist aufgrund der Nähe zur vorhandenen Bebauung und aufgrund der kleinflächigen Struktur des Planbereichs auszuschließen.

Brutvögel
Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen ist unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Vorkommen der nachfolgend dargestellten Brutvogelarten vor allem im Bereich des Knicks und der Gehölze nicht auszuschließen (siehe nachfolgende Tabelle). Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003). In diese Potenzialbeschreibung ist das Fehlen von Horstbäumen auf dem vorhandenen Knick einbezogen, sodass Arten wie Mäusebussard und Waldohreule ausgeschlossen werden konnten.

Potenzielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, GW = Bindung an Gewässer, B = Gebäudebrüter, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin sind Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al.2010) sowie der RL der Bundesrepublik (2016), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet), zum Schutzstatus (nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung , s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie)

Artname (dt)	Artname (lat)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutz-status
Amsel	Turdus merula	G	+	+	b
Bachstelze	Motacilla alba	O	+	+	b
Baumpieper	Anthus trivialis	OG	+	3	b
Blaumeise	Parus caeruleus	GB	+	+	b

Artname (dt)	Artname (lat)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutz-status
Buchfink	Fringilla coelebs	G	+	+	b
Buntspecht	Dendrocopos major	GB	+	+	b
Dohle	Corvus monedula	GB	V	+	b
Dompfaff (Gimpel)	Pyrrhula pyrrhula	G	+	+	b
Dorngrasmücke	Sylvia communis	OG	+	+	b
Eichelhäher	Garrulus glandarius	GB	+	+	b
Elster	Pica pica	GB	+	+	b
Fasan	Phasianus colchicus	O	+	+	b
Feldschwirl	Locustella naevia	OG	+	3	b
Feldsperling	Passer montanus	GB	+	V	b
Fitis	Phylloscopus trochilus	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	Sylvia borin	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	GB	+	V	b
Goldammer	Emberiza citrinella	OG	+	V	b
Grauschnäpper	Muscicapa striata	G	+	V	b
Grünfink	Carduelis chloris	G	+	+	b
Hänfling	Carduelis cannabina	OG	+	V	b
Haussperling	Passer domesicus	OG	+	V	b
Heckenbraunelle	Prunella modularis	G	+	+	b
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	G	+	+	b
Kleiber	Sitta europaea	GB	+	+	b
Kohlmeise	Parus major	GB	+	+	b
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	B	+	V	b
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	G	+	+	b
Rabenkrähe	Corvus corone corone	GB	+	+	b
Rebhuhn	Perdix perdix	OG	V	2	b
Ringeltaube	Columba palumbus	GB	+	+	b
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	G	+	+	b
Singdrossel	Turdus philomelos	G	+	+	b
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	G	+	+	b
Star	Sturnus vulgaris	GB	+	+	b
Stieglitz	Carduelis carduelis	OG	+	+	b
Türkentaube	Streptopelia decaocto	GB	+	+	b
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	G	+	+	b
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	G	+	+	b

Die aus der Potenzialbetrachtung entstandene sehr umfangreiche Auflistung umfasst überwiegend Arten, die nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste der gefährdeten Arten stehen. Das Rebhuhn ist bundesweit als „stark gefährdet“ eingestuft. Darüber hinaus ist der Feldschwirl als „gefährdet“ in der Roten Liste enthalten. Bundesweit gelten darüber hinaus Feldsperling, Gartenrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe, Goldammer, Grauschnäpper und Hänfling als Arten der Vorwarnliste.
Das im Plangebiet potenziell vorkommende Brutvogelspektrum umfasst vorwiegend nach der landesweiten Rote Liste ungefährdete Arten (vgl. Tabelle). Rebhuhn und Dohle gelten in Schleswig-Holstein als Arten der Vorwarnliste.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölzflächen und Knicks wichtige Teillebensräume. Offene Flächen im Übergang zur Landschaft sind potenzielle Lebensräume für den Fasan, die Goldammer und den Baumpieper.

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumtypen ist insgesamt mit Vorkommen von Brutvögeln zu rechnen, die jedoch aufgrund der gegebenen Nutzungen und der vorhandenen Störungen durch die Nähe zum Menschen vor allem Allerweltsarten angehören.
„Maßgebliche Wiesenvogelbrutgebiete“ (z.B. für Arten wie Kiebitz, Uferschnepfe oder Rotschenkel) sind im Planbereich und in der Region nicht vorhanden (siehe Landwirtschafts- und Umweltatlas). Die nächstgelegenen Gebiete liegen in Ulsnis an der Schlei, der Geltinger Birk und in Schleimünde.

Die Planung sieht die Erhaltung des östlich gelegenen Knicks vor. Aufgrund der bereits gegebenen Nähe zur Bebauung und des sehr kleinräumigen Planbereichs wird sich das Artenspektrum der Brutvögel durch die zusätzliche Bebauung nicht wesentlich verändern. Im Zuge der Bebauung werden mögliche Niststandorte Gebüschbrüter im Siedlungsgrün (Gärten) sowie für Gebäudebrüter (z.B. Rauch- und Mehlschwalbe) entstehen, sodass sich gegenüber der bisherigen Grünlandnutzung auch eine Erhöhung der Artenvielfalt im Planbereich einstellen kann.

Die im Zuge der Umsetzung der Planinhalte vorzusehende Rodungsarbeiten im Bereich der südwestlichen Zufahrt (Gartengehölze) sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Brutvögeln zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar durchzuführen. Bei Berücksichtigung dieser Bauzeitenregelung sind Auswirkungen auf Brutvögel und das Eintreten von Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG auszuschließen.

sonstige streng geschützte Arten
Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten. Für den Nachtkerzenschwärmer fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Darüber hinaus gilt der Norden Schleswig-Holsteins nicht als Verbreitungsraum der Art.
Totholzbewohnende Käferarten (Eremit, Heldbock) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Bäume des Planbereichs weisen kein Totholz (Faul- und Moderstellen) auf, sodass ein Vorkommen dieser Arten dort ebenfalls ausgeschlossen werden kann. Amphibiengewässer sind im Planbereich und auf angrenzenden Flächen nicht vorhanden. Zauneidechse, Kreuzotter sowie streng geschützte Libellenarten, Fische und Weichtiere sind aufgrund fehlender Habitate auch auszuschließen.

Pflanzen
Streng geschützte Pflanzenarten (Firnisglänzendes Silbermoos, Schierlings-Wasserfenchel, Kriechender Scheiberich, Froschkraut) sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs. Innerhalb des Planbereichs wurden keine Arten der Roten Liste festgestellt. Weitere Betrachtungen sind daher nicht erforderlich.
Aufgrund der weitgehenden Erhaltung der vorhandenen Gehölzstrukturen und die im Bereich der Bebauung neu entstehenden Teillebensräume für Vögel der sog. Allerweltsarten können artenschutzrechtliche Betroffenheiten für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG liegen bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (1.10. bis Ende Februar) für die Gehölzrodung nicht vor.

3.8 Flächenverteilung

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 3.270 m² mit folgender Unterteilung:

Allgemeines Wohngebiet	ca. 2.445 m²
private Grünflächen	ca. 210 m²
Straßenverkehrsflächen	ca. 615 m²

4 Hinweise

Denkmalschutz:

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Immissionsschutz:

Teilweise grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet. Auf die Grundstücke können Immissionen (Lärm, Staub, Gerüche), die aus einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe resultieren, einwirken.

Bodenschutz:

Allgemein:

- Beachtung der DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial'
- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 1 Woche vorab mitzuteilen.

Vorsorgender Bodenschutz

- Die Häufigkeit der Fahrzeugeinsätze ist zu minimieren und soweit möglich an dem zukünftigen Verkehrswegenetz zu orientieren.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/flüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Bodenmanagement

- Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau.
- Bei den Bodenlagerflächen sind getrennte Bereiche für Ober- und Unterboden einzurichten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.

- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

Hinweis:
Für eine gegebenenfalls notwendige Verwertung von Boden auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Kampfmittel:
Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Süderbrarup nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

5 Anpassung des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Süderbrarup wird im Zuge der Berichtigung angepasst. Entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

Die Darstellung der 50. Änderung / Berichtigung des Flächennutzungsplanes liegt dieser Begründung als Anlage bei.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Süderbrarup am …….. gebilligt.

Süderbrarup, den

.....
(Bennetreu)
Bürgermeister